

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Vorlage zu TOP Nr. 4

18. Sitzung des Naturschutzbeirates
am 16.05.2019

öffentlich
 nicht öffentlich

verantwortlich
Dez. IV, Amt 67

Gegenstand

Gemeinde Odenthal, B-Plan 2, 4. Änderung „Altenberg“
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Beschlussvorschlag

Der Naturschutzbeirat schließt sich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde an.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

einstimmig mit Mehrheit Ja Nein Enthaltung lt. Beschlussvorschlag abweichend

Erläuterungen

Der Unteren Naturschutzbehörde liegt der Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung „ Altenberg " der Gemeinde Odenthal m Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme vor.

Planungsrecht

Die westliche Hälfte des Änderungsbereiches liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Odenthal.

Betroffen ist das Naturschutzgebiet OD_2.1-01 „Dhünntal mit Seitentälern und Unterlauf mit Mündungsbereich des Eifgenbaches bei Schöllerhof" sowie das FFH-Gebiet DE - 4809 – 301 „Dhünn und Eifgenbach“ (Tranche 2) hier: Dhünn bei Altenberg

Der Regionalplan stellt die Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung, der Flächennutzungsplan als Sondergebiet, Kompensationsfläche, Wasserfläche dar.

Im Osten überlagert die 4. Änderung den Bebauungsplan Nr. 2 Altenberg 3. Änderung mit den Festsetzungen Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage, Spielplatz, Sportplatz.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 01. Juni 2015 sieht hier vor:

Maßnahme 7: Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese Die vorhandene Fettwiese im Süden der Grünfläche wird, in Anlehnung der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz, in eine extensiv genutzte Glatthaferwiese umgewandelt.

Bewirtschaftungsauflagen

- zweischürige Mahd pro Jahr, die 1. Mahd muss jährlich in der Zeit vom 15.06. bis 01.09. erfolgen, das Mähgut ist zu entfernen, danach Mahd oder/und Weidenutzung möglich
- keine Beweidung (01.12. bis 15.06./01.07.)
- keine Pferdebeweidung
- keine Düngung mit chemisch-synthetischen Düngern, keine Gülle, Jauche oder Mist
- keine chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmittel
- keine Ab- bzw. Zwischenlagerung von z. B. Düngemitteln (Mist, Kalk o.ä.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o.ä.)

Im Westen überlagert die 4. Änderung den Bebauungsplan Nr. 2 Altenberg 2. Änderung mit den Festsetzungen Denkmalschutzbereich gem. § 9 Abs. 6 BauGB, FFH-Gebiet, ferner den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 2 Altenberg mit der Festsetzung Fläche für die Forstwirtschaft (bachbegleitendes Grün), private Grünflächen und den Bebauungsplan Nr. 2 Altenberg, 1. Vereinfachte Änderung mit den Festsetzungen Private Grünflächen. Innerhalb der privaten Grünflächen sind bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen nicht zugelassen.

Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich die Dhünn mit Ufergehölzen im Westen und Süden, im Westen ist kleinflächig Überschwemmungsgebiet betroffen.

Lage und Landschaft

Der Änderungsbereich liegt im südlichen, ehemaligen Klosterareal von Altenberg. Er liegt südlich der Ludwig-Wolker-Straße auf der östlichen Dhünnseite unmittelbar angrenzend an den Wasserkörper der Dhünn. Nördlich liegen die öffentlichen Flächen der ehemaligen Klosteranlage. Östlich grenzen die privaten Grünflächen des Tagungshauses „Haus Altenberg“ an. Diese sind als Grünanlage mit Sport- und Spielfunktion aber auch als Grünland gestaltet. Südöstlich liegt die Orangerie in der Grünanlage. Nach Norden und Süden ziehen sich stark

Erläuterungen

eingeeengte Ufergehölze entlang der Dhünn. Jenseits der Dhünn im Westen befinden sich ein Spielplatz, Parkplätze und der Busbahnhof.

Der überwiegende Teil im Westen liegt unterhalb der Uferböschung der Dhünn und ist mit Ufergehölzen bestockt. Die übrigen Flächen oberhalb der Böschung sind teilweise ebenfalls mit Gehölzen bestockt oder werden teils von Gras-/Krautfluren eingenommen. In geringem Umfange sind im Osten Schotterwegflächen betroffen. Im Gegensatz zu den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanungsstandes ist der Weg nach Westen verschoben errichtet worden und insoweit betroffen.

Anlass und Umfang der Planung

Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Standortsuche für die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage, nachdem die bisherige Einrichtung nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 1841. Der östliche 316 m² große Teil soll von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Spielplatz, Sportplatz in Sonderbaufläche SO11 mit der Zweckbestimmung „öffentliche WC-Anlage“ sowie einer das gesamte Sondergebiet umfassenden überbaubaren Grundfläche, einer Grundflächenzahl von 0,3, maximal einem Vollgeschoss, offener Bauweise, Satteldach, Flachdach, Pultdach festgesetzt werden. Die Festsetzungen erlauben eine Überbauung von 45 % der Fläche = 142,2 m²

Die auf dem Grundstück im westlichen Teil (ca. 240 m²) vorhandenen Flächen des FFH- und Naturschutzgebietes OD_2.1-01 "Dhünnal mit Seitentälern und Unterlauf mit Mündungsbereich des Eifgenbaches bei Schöllershof"/"Dhünn und Eifgenbachtal werden in den Änderungsbereich einbezogen und als solche dargestellt.

Ungeklärt sind die für die Entsorgung des Niederschlagswassers erforderlichen Anlagen und die hiermit verbundenen Eingriffe. Bei der als eine Alternative angedachten Einleitung in die Dhünn sind Eingriffe in das FFH- und Naturschutzgebiet nicht auszuschließen.

Bewertung

Die Änderung betrifft einen Bereich, in dem der Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 01. Juni 2015 zum rechtskräftigen Planungsstand (Bebauungsplan Nr. 2 Altenberg 3. Änderung folgende Maßnahme festsetzt:

Maßnahme 7: Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese Die vorhandene Fettwiese im Süden der Grünfläche wird, in Anlehnung der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz, in eine extensiv genutzte Glatthaferwiese umgewandelt.

Bewirtschaftungsauflagen

- *zweischürige Mahd pro Jahr, die 1. Mahd muss jährlich in der Zeit vom 15.06. bis 01.09. erfolgen, das Mähgut ist zu entfernen, danach Mahd oder/und Weidenutzung möglich*
- *keine Beweidung (01.12. bis 15.06./01.07.)*
- *keine Pferdebeweidung*
- *keine Düngung mit chemisch-synthetischen Düngern, keine Gülle, Jauche oder Mist*
- *keine chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmittel*
- *keine Ab- bzw. Zwischenlagerung von z. B. Düngemitteln (Mist, Kalk o.ä.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o.ä.)*

Im Gegensatz zu der Auffassung der Gemeinde Odenthal ist auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes eine positive Entwicklung des Standortes und des Umfeldes des FFH-Gebietes zu erwarten.

Erläuterungen

Im Rahmen der in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnten Bauvoranfrage wurde zunächst ein Standort im Bereich des Spielplatzes westlich der Dhünn in einem Abstand von etwa 55 Metern zum FFH-Gebiet beantragt und von der unteren Naturschutzbehörde in 2013 positiv beschieden. Der Änderungsstandort wurde als Nachtrag in 2014 beantragt und von der unteren Naturschutzbehörde mit folgender Begründung negativ beschieden:

Das Vorhaben befindet sich jedoch Umgebungsschutz des FFH-Gebiet DE-4809-301 – Dhünn und Eifgenbach. Es ist in einem Abstand von ca. 13 m zur Dhünn im Bereich der Uferböschung unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebietes (Abstand maximal 2 m) vorgesehen. Es handelt sich um den Übergangsbereich zwischen dem Ufergehölz und den Grünlandflächen um die Orangerie herum. Das Vorhaben greift in den Wurzelbereich der angrenzenden Bäume ein. Durch die Erschließung bzw. baubedingt sind auch Eingriffe in die entlang der Ludwig-Wolker-Straße vorhandenen Bäume möglich.

Nach § 33 Abs. 1 S. 1 des Bundesnaturschutzes (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 34 BNatSchG i.V. m. § 48 d des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu prüfen.

Eine Betroffenheit der Schutzziele und Erhaltungszustände des FFH-Gebietes DE-4809-301 ist für die vorkommenden geschützten Fischarten (Flussneunauge, Bachneunauge, Groppe und Lachs) gegeben. Des Weiteren gibt es landschaftsrechtliche Schutzfestsetzungen, die über die Schutzziele des FFH-Gebietes hinausgehen; dies ist die Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer (§ 62-Biotop) u. a. als Lebensraum der Wasserramsel.

Aufgrund des Vorhabenstandortes unmittelbar benachbart zum FFH-Gebiet können Wirkpfade nicht gänzlich ausgeschlossen werden, über die das FFH-Gebiet, seine Schutzziele und Erhaltungszustände erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 2, der das Vorhaben nicht vorsieht, besteht für dieses kein Bestandsschutz und keine Genehmigungsfreiheit.

Es ist daher die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durch den Antragsteller erforderlich.

Da eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ansteht, wird empfohlen, in diesem Verfahren einen geeigneten Standort für die Toilettenanlage zu finden. Dieser sollte aber nicht unmittelbar im oder Nähe des FFH-Gebietes liegen.

Der ursprünglich beantragte Standort ist im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege deutlich günstiger zu beurteilen, als der nun beantragte. Auch im Zentrum von Altenberg sind geeignetere Standorte denkbar.

Hingegen ist der vom Erzbistum in einem Abstimmungsgespräch am 10.01.2014 vorgeschlagene weitere Standort westlich des Wendehammers in der Uferböschung der Dhünn kritisch zu beurteilen.

Im Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Altenberg“ wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde Bedenken gegen diesen Standort im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geltend gemacht,

Gegen die Errichtung der WC-Anlage und die Verbreiterung der Ludwig-Wolker-Straße unmittelbar an dem ohnehin stark eingegengten FFH-Gebiet und die im Gestaltungsplan vorgesehene Plattform im Ufergehölz und damit im FFH-Gebiet werden

Erläuterungen

jedoch bereits jetzt Bedenken geltend gemacht. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zu der Bauvoranfrage vom 27. Januar 2014.

woraufhin der Standort in der 3. Änderung seitens der Gemeinde Odenthal nicht weiterverfolgt wurde.

Der Abschnitt der Dhünn zwischen der Brücke der Landesstraße 101 und der Brücke der Ludwig-Wolker-Straße war noch vor neun Jahren im Vergleich zum Rest von Altenberg eher ruhig und durch Wald auf der westlichen und Weidegrünland auf der östlichen Seite der Dhünn geprägt. Im Wald befanden sich nur ein kleiner Spielplatz und eine Pumpstation. Ab dieser Zeit wurde die Nutzung auf beiden Seiten intensiviert. Zunächst wurde auf der Westseite im Wald ein größerer Spielplatz angelegt. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde das Grünland auf der Ostseite für die Erholung geöffnet und erschlossen. Gleichzeitig wurde als Kompensation und Puffer zum FFH- und Naturschutzgebiet die artenreiche Glatthaferwiese vorgesehen.

Die Toilettenanlage greift nunmehr in diese Kompensationsfläche und den Puffer ein. Aufgrund ihrer Bedeutung für die nicht gastronomie- beziehungsweise tagungsgebundene Nutzung von Altenberg hat sie eine erhebliche lenkende Wirkung. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme, der Einengung des Puffers und der Kompensationsfläche kommt ein erhebliches Störpotential hinzu. Bei der Flächeninanspruchnahme kommt hinzu, dass die überbaubare Grundfläche über die Uferböschung hinaus und damit in den engeren Dhünnbereich hineingreift.

Insgesamt stellt die Planung einen erheblichen nicht ausgleichbaren Eingriff in den Naturhaushalt und die Lebensraumfunktion sowie den Biotopverbund dar.

Mit dem ursprünglich beantragten Standort westlich des Dhünn im Bereich des Spielplatzes steht eine im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege deutlich günstiger zu beurteilende Alternative zur Verfügung.

Landschaftspflegerischer Begleitplan/Fachbeitrag/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Es liegen ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, eine Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung und eine Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung vom 21. März 2019 vor.

Die Artenschutzvorprüfung wird von Amt 39 – Artenschutz fachlich bewertet, die Bewertung liegt noch nicht vor.

Zu den beiden erstgenannten Unterlagen erfolgen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde folgende Anmerkungen:

- Die Entwicklung der artenreichen Glatthaferwiese dient nicht nur dem Standort selbst, sondern auch insbesondere der Verbesserung des Umfeldes des FFH- und Naturschutzgebietes und der Abmilderung der mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes verbundenen stärkeren Erschließung für die Erholungsnutzung und der Kompensation der mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe.

Dieser Aspekt wird im Umweltbericht nicht gewürdigt. Ein Eingriffsumfang von 2.412 Punkten auf 316 m² ist eine erhebliche Beeinträchtigung und entspricht einer Abwertung von 7,6 Punkten/m². Ein Ausgleich mit Funktions- und Standortbezug ist nicht vorgesehen und gegenüber der rechtskräftigen Planung auch kaum möglich. Im Hinblick auf das FFH-Gebiet ist eine Kompensation über den Ankauf von Ökopunkten nicht sachgerecht.

- Hinsichtlich des Landschaftsbildes werden nur sehr vage Aussagen getroffen und lediglich die Dachform mit einem sehr breiten Rahmen von Flach- bis zum Satteldach vorgegeben. In Altenberg dominieren Sattel-/Walmdächer in dunkler anthrazitfarbener Deckung und weißer Putz sowie sandfarbene Steinfassaden. Vorgaben, die sich in diese Farben und Formensprache einfügen, wären sinnvoll.

Erläuterungen

- Ein Bezug der Änderung zu den Wirkungen des Gesamtbebauungsplanes und Kumulationen mit dessen Wirkungen beziehungsweise zu Aufhebungen von dessen Schutzkonzept für das FFH-Gebiet wird nicht gezogen.
- Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung berücksichtigt nicht die positive Entwicklung der Maßnahmen der rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplanes.
- Bei der Alternativenprüfung wird der 2013 bei der Bauvoranfrage positiv beschiedene Standort auf dem Spielplatz an der Bushaltstelle nicht berücksichtigt.
- Die FFH-Vorprüfung thematisiert nicht die wesentliche Funktion der Standorte im Bebauungsplangebiet für die Vernetzung der unter- und oberhalb gelegenen Kerngebiete des FFH-Gebietes in den Bereichen um Burg Berge und die Mündung des Eifgenbaches in die Dhünn. Die Belastungen des in Altenberg gelegenen Abschnittes der Dhünn durch die bauliche Einengung und die intensive Freizeitnutzung werden nicht thematisiert. Die Entwicklung der Glatthaferwiese im Süden und zwischen Dhünn und Rundweg soll einen Schutzpuffer darstellen. Mit der Ansiedlung der Toilettenanlage an dem geplanten Standort wird dieser teilweise aufgehoben und weitere Besucher(innen) in diesen Bereich gezogen. Dadurch werden die Störeffekte auf den terrestrischen und amphibischen Wanderungskorridor erhöht. Dies verschärft die durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes neu geschaffene Beeinträchtigung des Verbundkorridors durch Störwirkungen durch Freizeitnutzungen auf beiden Seiten der Dhünn. (zuvor Schafweide) Die Verbundfunktion ist einer der wesentlichen Gründe, warum seitens der Europäischen Union auf die Einbeziehung des Altenberger und des Odenthaler Abschnittes der Dhünn in das Naturschutzgebiet gedrängt wurde.

Vor diesem Hintergrund sind beeinträchtigende Wirkungen nicht sicher auszuschließen. Eine Kumulation mit den Wirkungen der 3. Änderung und den diffusen Freizeitnutzungen ist gegeben. Eine Beeinträchtigung der Verbundfunktion zwischen den Kernbereichen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Lebensräume dar. Mit dem 2013 mit einer positiven Bauvoranfrage beschiedenen Standort auf dem Spielplatz an der Bushaltstelle steht eine günstigere Alternative zur Verfügung.

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das erneute Einbringen von Anlagen in das unmittelbare Umfeld des FFH- und Naturschutzgebietes betroffen. Hierbei wird in die im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes eingebrachten Kompensationsmaßnahmen und Pufferzonen eingegriffen und ein neuer Zielpunkt der Freizeitnutzung geschaffen.

Aufgrund der Bedeutung des Dhünnabschnittes in Altenberg für die terrestrische, amphibische und aquatische Vernetzung der ober- und unterhalb gelegenen Kerngebiete des FFH- und Naturschutzgebietes bringt die untere Naturschutzbehörde Bedenken gegen die Änderung als Ganzes in das Verfahren ein.

Der Bedarf für eine öffentliche Toilettenanlage in Altenberg wird in keinster Weise bestritten, jedoch muss hierfür ein deutlich von der Dhünn abgesetzter Standort gefunden werden.

Die untere Naturschutzbehörde regt an, auf die Änderung zu verzichten und einen anderen dhünnferneren Standort zu finden.








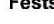







gez. Fleischer

Unterschrift

Bebauungsplan Nr. 2 -Altenberg-, 4. Änderung

Legende

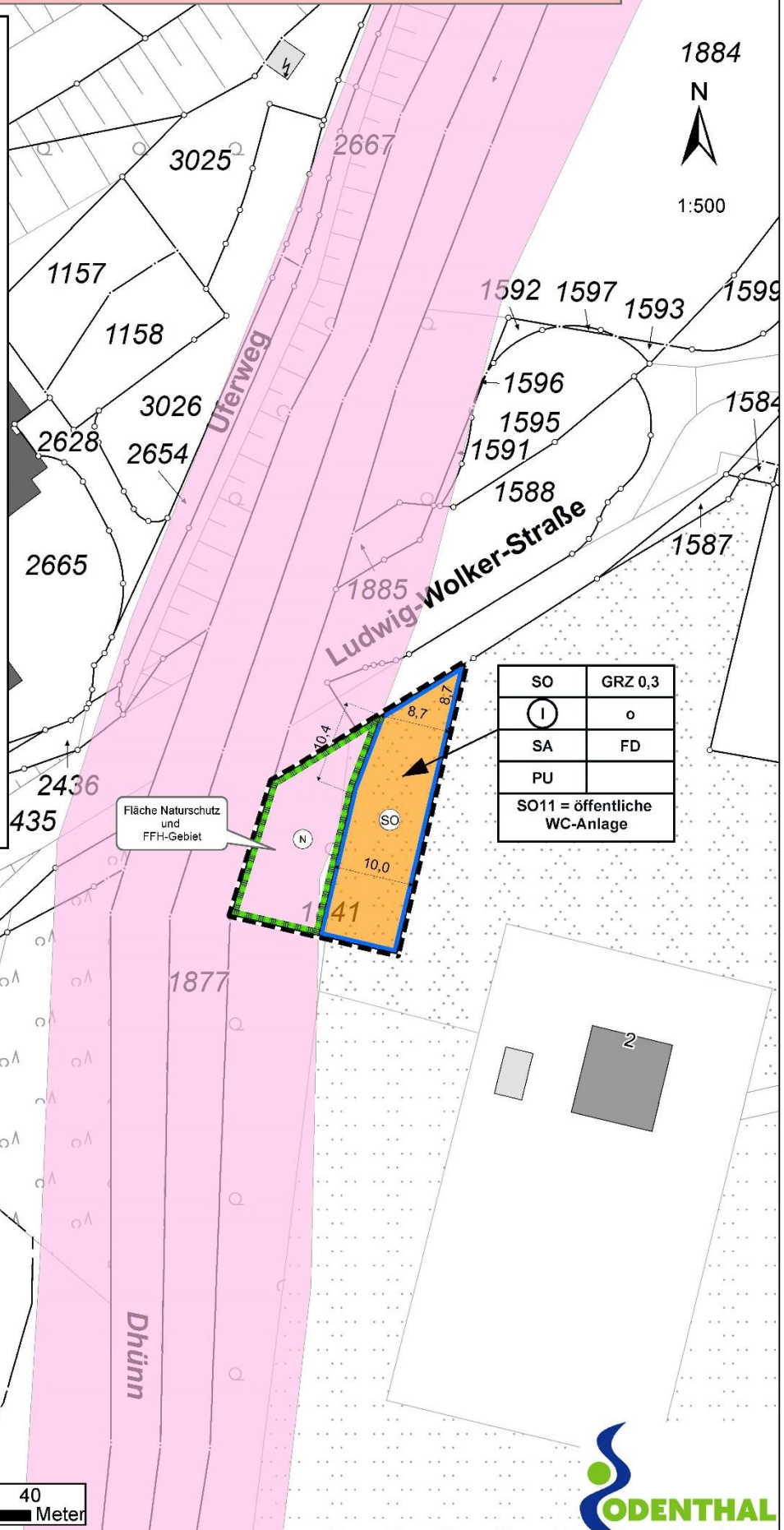
Datum: 21.03.2019

- Einfügepunkt Nutzungsschablone
- SO 1.4.0 Sondergebiete
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl, Höchstmaß
- III Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
- IV Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)
- offene Bauweise
- SA Satteldach
- FD Flachdach
- PU Pultdach
-  Polygon
- Polyline**
- Linientyp**
-  Maßlinie
-  Maßlinie-kurz
-  Maßbegrenzungslinie
-  Maßhilfslinie
-  <alle anderen Werte>
- Festsetzung**
-  Sondergebiete
-  Naturschutzgebiet
- Festsetzung**
-  Baugrenze
-  Umgrenzung Schutzgebiete
-  Grenze des Bebauungsplans
- Festsetzung**
-  Sondergebiete
-  Schutzgebiete
-  Grenze des Bebauungsplans
-  Bereiche mit zugeordneten Dokumenten
-  FFH_Dhünn

1884

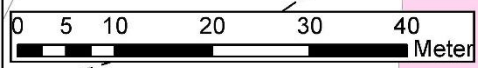


1:500



SO	GRZ 0,3
⓪	○
SA	FD
PU	
SO11 = öffentliche WC-Anlage	

Fläche Naturschutz und FFH-Gebiet



- 7 -